



Projekt-Nr. 6987-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Bebauungsplan Nr. 20

**„SO Freiflächenphotovoltaikanlage
westlich Ustersbach und nördlich
B 300“**

Gemeinde Ustersbach



Teil B: Textliche Festsetzungen

Entwurf i. d. F. vom 28. Juli 2026



Tragwerksplanung



Architektur



Baugrund



Vermessung



Raumordnung



Bauleitung



Sachverständigenwesen



Generalplanung



Tiefbau



SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften	3
II.	Textliche Festsetzungen	4
1	Art der baulichen Nutzung	4
2	Maß der baulichen Nutzung	4
3	Überbaubare Grundstücksflächen	5
4	Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt	5
5	Grünordnung	6
6	Gestaltungsfestsetzungen	7
7	Bodenschutz	8
8	Ver- und Entsorgung	9
9	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	9
10	Insektenfreundliche Beleuchtung	9
III.	Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	10
1	Denkmalschutz	10
2	Grünordnung	10
3	Niederschlagswasser	11
4	Immissionsschutz	11
5	Reinigung der PV-Module	11
6	Einfriedung	11
7	Bodenschutz	11
8	Verkehr und Erschließung – Bundesstraße B 300	12
IV.	Inkrafttreten und Ausfertigung	13

Präambel

Die Gemeinde Ustersbach, Landkreis Augsburg, erlässt aufgrund des § 2, des § 9, des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Artikels 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern, jeweils in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gültigen Fassung, folgenden Bebauungsplan als Satzung:

Bebauungsplan Nr. 20

„SO Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich B 300“, Gemeinde Ustersbach

Satzung

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

Für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 20 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich B 300“, Gemeinde Ustersbach gilt die von Kling Consult GmbH, Burgauer Str. 30, 86381 Krumbach ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung mit Festsetzungen und textlichen Hinweisen sowie nachrichtlichen Übernahmen durch Planzeichen (Teil A), die zusammen mit den nachstehenden Textlichen Festsetzungen und Hinweisen (Teil B), jeweils in der Fassung vom TT. Monat 2025 den Bebauungsplan Nr. 20 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich B 300“, Gemeinde Ustersbach bilden.

Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C) in der Fassung vom TT. Monat 2025 liegen dem Bebauungsplan Nr. 20 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich B 300“, Gemeinde Ustersbach bei.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich B 300“, Gemeinde Ustersbach wird durch die zeichnerische Darstellung der Planzeichnung (Teil A) gemäß Planeinschrieb festgesetzt. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches gelten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen.

II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB, § 11 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“

1.1.1 Der in der Planzeichnung mit SO gekennzeichnete Bereich wird als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt.

1.1.2 Es sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- a) Solarmodule (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form, die auf Rammprofilen oder Drehfundamenten zu gründen sind.
- b) Betriebseinrichtungen: Betriebs- und Versorgungsgebäude bzw. -anlagen, die unmittelbar der Zweckbestimmung des Sondergebiets dienen (z. B. Trafostationen, Übergabestationen, Wechselrichter, etc.).
- c) Weideunterstände
- d) Anlagen und Einrichtungen zur Speicherung von Strom (Energiespeicher, z. B. Container)
- e) Wege
- f) Einzäunungen und Masten für die Installation von Videoüberwachungssystemen

1.1.3 Die baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen im Sinne von Ziff. 1 der textlichen Festsetzungen sind nur bis zum Ablauf von 35 Jahren ab Inkrafttreten des Bebauungsplanes zulässig. Als Folgenutzung wird „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzt.

2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Zulässige Grundfläche (gem. § 16 und § 19 BauNVO)

2.1.1 Die von sämtlichen gemäß Ziff. 1 der Satzung im sonstigen Sondergebiet zulässigen baulichen Anlagen und sonstigen der Zweckbestimmung des sonstigen Sondergebietes dienenden Anlagen inklusive der von Modulflächen horizontal überdeckten Fläche darf maximal 60 % der Sondergebietsfläche (GRZ 0,6) betragen. Eine Anwendung von § 19 Abs. 5 BauNVO ist nicht zulässig.

2.1.2 Die maximal zulässige Grundfläche (Versiegelung) für die unter Ziff. 1.1.2 b), c) und d) genannten Anlagen beträgt insgesamt 550 m².

2.1.3 Die in Nr. 1.1.2 b), c) und d) dieser Satzung genannten Anlagen dürfen jeweils eine Grundfläche von 60,0 m² nicht überschreiten.

2.2 Anlagen- und Gebäudehöhe (gem. § 16 und § 18 BauNVO)

2.2.1 Modulhöhe (HA)

Die zulässige Höhe der Solarmodule (Ziff. 1.1.2 a)) beträgt max. 3,8 m über dem in der Planzeichnung nächstgelegenen festgesetzten Bezugspunkt.

Oberer Bezugspunkt ist jeweils die Mitte der Modulaußenkante am jeweiligen Hochrand.

2.2.2 Höhe baulicher Anlagen (GH)

Die maximal zulässige Höhe (GH) der gemäß Ziff. 2.2.1 b), c) und d) dieser Satzung zulässigen baulichen Anlagen beträgt 4,0 m über dem in der Planzeichnung nächstgelegenen festgesetzten Bezugspunkt.

Oberer Bezugspunkt für die maximal zulässige Höhe (GH) ist der höchste Punkt der baulichen Anlage.

2.2.3 Abstände

Der Mindestabstand des Geländes zur Unterkante der Module beträgt 0,8 m.

3 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3.1 Solarmodule sowie dem Nutzungszweck dienende Nebenanlagen wie Betriebs- und Versorgungsgebäude, Anlagen, die der Speicherung von Energie dienen, sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Einfriedungen sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.

3.2 Es gilt die Abstandsflächenregelung gem. Art. 6 BayBO. Abweichend hiervon darf der Mindestabstand der Modulreihen weniger als 3,0 m jedoch mindestens 2,5 m betragen.

3.3 Innerhalb des Schutzstreifens der das Plangebiet überquerenden 20-kV-Freileitung ist eine Unterbauung nur mit einem Mindestabstand von 5 m zwischen Moduloberkante und Leiterseilen zulässig.

4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In dem in der Planzeichnung als Bereich ohne Ein- und Ausfahrt gekennzeichneten Bereich sind Zufahrten zum Plangebiet unzulässig.

5 Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Eingrünung Baugebiet)

Innerhalb der Eingrünung Baugebiet ist angrenzend an die Einfriedung auf einer Breite von 3,0 m eine zweireihig versetzte, freiwachsende Hecke aus autochthonen, standortgerechten Sträuchern (Herkunftsgebiet 6.1, siehe Arten- und Pflanzliste „Straucharten“) zu pflanzen.

Anschließend an die Heckenpflanzungen ist ein 1,5 m tiefer Schmetterlings- und Wildbienen-saum zu pflanzen. Die Ansaat erfolgt mit standortheimischer, autochthoner Saatgut-mischung.

5.2 Arten- und Pflanzliste „Straucharten“

Bei allen Gehölzpflanzungen sind standortgerechte, vorwiegend heimische Arten in An-lehnung an die potenzielle natürliche Vegetation entsprechend nachfolgender Liste zu verwen-den.

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
Crataegus monogyna	Weißdorn	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Ligustrum vulgare	Liguster	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 50-80 cm
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	Leichte Sträucher, 3 Triebe, Höhe 40-70 cm
Prunus spinosa	Schlehe	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Rosa arvensis	Feld-Rose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Rubus canina	Hundsrose	Leichte Sträucher, 2 Triebe, Höhe 40-70 cm
Rubus idaeus	Himbeere	P, 0,5 – 9 cm-Topf mit 0,5 Liter Inhalt
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, Höhe 60-100 cm

Pflanzdichte 1,5 m x 1,5 m

5.3 Innerhalb der Eingrünung Baugebiet sind maximal 3 Zufahrten zum Plangebiet zulässig.

5.4 Durchführung von grünordnerischen Maßnahmen

Mit Ausnahme der Betriebsgebäude und Erschließungswege sowie der Eingrünung Bau-
gebiet ist im gesamten Sondergebiet Photovoltaik ein mäßig extensiv genutztes, artenar-
mes Grünland des Biotopnutzungstyps G211 gem. Biotopwertliste BayKompV zu entwi-
ckeln.

Die Ansaat erfolgt durch Mahdgutübertragung von geeigneten Spenderflächen oder durch
Ansaat mit standortheimischer, autochthoner Saatgutmischung.

5.5 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig. Auf Mulchen ist zu verzichten.

5.6 Die festgesetzten Pflanzungen und die Ansaat sind spätestens eine Pflanzperiode nach Inbetriebnahme der PV-Anlage durchzuführen.

6 Gestaltungsfestsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO)

6.1 Dachgestaltung/-eindeckung

6.1.1 Gebäude/Anlagen gemäß Ziffer 1.1.2 b), c) und d) dieser Satzung sind mit Pult- oder Sat- teldach oder Flachdach zu versehen.

6.1.2 Dachbegrünungen sind zulässig.

6.1.3 Grell leuchtende und reflektierende Farben (wie z. B. RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) sowie glänzend reflektierende Materialien (wie z. B. Zink, Blei oder Kupfer) sind als Dacheindeckungen nicht zulässig.

6.2 Außenwände

6.2.1 Für die Fassade der gemäß Ziffer 1.1.2 b), c) und d) dieser Satzung zulässigen Ge- bäude/Anlagen sind grell leuchtende und reflektierende Farben (wie z. B. RAL 1016, 1026, 2005, 2007, 3024, 3026, 4000, 6032, 6037 und 6038) nicht zulässig.

6.2.2 Für alle Gebäude/Anlagen auf dem Grundstück ist ein einheitlicher Farbton zu verwenden.

6.2.3 Fassadenbegrünungen sind zulässig.

6.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nicht zulässig.

6.4 Einfriedungen

- 6.4.1 Die Höhe der Einfriedung darf inkl. Übersteigenschutz max. 2,50 m über dem in der Planzeichnung nächstgelegenen festgesetzten Bezugspunkt betragen.
- 6.4.2 Zaunsockel sind nicht zulässig.
- 6.4.3 Zwischen Geländeoberkante und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mindestens 15 cm einzuhalten.
- 6.4.4 Die Einfriedung ist in offener Gestaltung auszuführen (z. B. als Stabgitter-, Maschendraht-, Wildzaun oder vergleichbarem) und muss auf der Innenseite der Eingrünung des Baugebietes errichtet werden.
- 6.4.5 Geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern oder flächenhafte Paneele in Kunststoff oder Alu) sind nicht zulässig.
- 6.4.6 Masten für die Installation von Videoüberwachungssystemen sind ausschließlich innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die maximale Höhe der Masten darf 6,0 m über dem in der Planzeichnung nächstgelegenen festgesetzten Bezugspunkt nicht überschreiten.

7 Bodenschutz

(§ 1a Abs. 2 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 u. 25 BauGB)

7.1 Abgrabungen und Aufschüttungen

- 7.1.1 Das Gelände darf insgesamt in seiner natürlichen Gestalt nicht verändert werden. Das vorhandene Landschaftsrelief ist zu erhalten.
- 7.1.2 Abgrabungen und Aufschüttungen sind bis zu einer maximalen Höhenabweichung vom natürlichen Gelände von +/- 0,5 m zulässig, soweit sie zur Herstellung der Betriebs- und Versorgungsgebäude oder der Aufstellung der Solarmodule aus technischen Gründen erforderlich sind.
- 7.1.3 Übergänge zwischen Auffüllungen/Abgrabungen und der natürlichen Geländeoberfläche sind flächenhaft herzustellen.

7.2 Bodenversiegelung, Niederschlagswasserversickerung

Verkehrsflächen sowie interne Erschließungswege sind in wassergebundener Weise oder in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, Rasensteine, wassergebundene Decke). Eine dauerhafte Versiegelung der Verkehrswege z. B. durch Asphalt ist nur im Bereich der Zufahrten auf einer Länge von max. 5,0 m und einer Breite von 3,5 m in Anbindung an die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche (Flurstücke 368/1, 386 und 391) zulässig.

7.3 Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser

Um eine Belastung des Bodens/des Grundwassers zu verhindern, sind Rammpfosten mit einer hohen Korrosionsbeständigkeit (z.B. Zinkmagnesium-Beschichtung) zu verwenden.

8 Ver- und Entsorgung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und 14 BauGB)

Niederschlagswasser ist flächenhaft auf dem Grundstück zu versickern.

9 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.1 Blendschutzmaßnahmen

Um mögliche Blendwirkungen auf die B 300 zu vermeiden, sind Modulreihen mit einem Azimut von 20 ° und einem Neigungswinkel von 18 ° zu installieren. Anderenfalls sind geeignete Blendschutzmaßnahmen zu ergreifen.

9.2 Schallschutzmaßnahmen

Mit der Anordnung der Wechselrichter ist ein Mindestabstand von 15 m zur östlichen Baugrenze einzuhalten.

9.3 Eine Beleuchtung der Freiflächenphotovoltaikanlage ist nicht zulässig, abgesehen von der Verwendung mobilen Lichts bei erforderlichen nächtlichen Wartungsarbeiten und bei Störfällen.**9.4 Außenbeleuchtung an Gebäuden****9.4.1 Für die Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Außenbeleuchtung zulässig.****9.4.2 Die Anforderungen gem. § 9 dieser Satzung sind dabei zu erfüllen (insektenfreundliche Beleuchtung).****10 Insektenfreundliche Beleuchtung****10.1 Für die nach Ziffer 8.2 dieser Satzung zulässigen Beleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden (z. B. Natriumdampflampen und LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton, z. B. Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von 3000 K oder weniger Kelvin).****10.2 Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszurichten, dass das Licht nur auf ökologisch nicht sensible Betriebsflächen nach unten fällt (Vermeidung von Streulicht). Angrenzende Waldbereiche sowie Ausgleichs- und Grünflächen sind als lichtarme Dunkelräume zu erhalten.****10.3 Die Beleuchtungskörper müssen rundum geschlossen sein.**

III. TEXTLICHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1 Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler, Ensembles oder landschaftsprägende Denkmäler oder sonstige Kultur- und Sachgüter gemäß Denkmalkartierung der bayerischen Vermessungsverwaltung bekannt. Es wird auf die gesetzlichen Vorschriften zum Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Bei der Wahl der Baustelleneinrichtungsflächen und während der Errichtung der PV-Anlage ist das nördlich der Eingriffsfläche, südlich der FlNr. 771, Gmkg. Ustersbach gelegene „Naturdenkmal zwei Linden (Annakapelle)“ (ND-ID 6532) zu berücksichtigen.

2 Grünordnung

Hinsichtlich der Heckenpflanzung (Eingrünung Baugebiet) wird empfohlen, keine Formschnitte durchzuführen, sondern die Gehölze bei zu starkem Aufwuchs abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Die Pflege der Staudensäume (Eingrünung Baugebiet) soll zur Förderung der Insektenvielfalt alle 3 Jahre abschnittsweise erfolgen (vollständige Mahdgutabfuhr, Mahd nicht vor dem 15.06.).

Die Pflege des auf der Betriebsfläche zu entwickelnden mäßig extensiv genutzten, artenarmen Grünlands (BNT G211) erfolgt durch 1- bis 2-schürige Mahd/Jahr (Mitte Juni bis Ende September) bei Einsatz von insektenfreundlichem Mähwerk (Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mahdguts oder standortangepasster Schafbeweidung in Form einer Stoßbeweidung.

3 Niederschlagswasser

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser tropft frei von den Solarmodulen bzw. der Dachfläche der Betriebsgebäude ab und versickert wie bisher über die belebte Bodenzone. Versickerungseinrichtungen oder Rückhaltemaßnahmen sind daher nicht erforderlich. Eine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet nicht statt.

4 Immissionsschutz

Durch die unmittelbare Nachbarschaft zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie zur B 300 sind im Planungsgebiet zeitweise Lärm-, Geruchs- und Staubeinwirkungen, welche aus ordnungsgemäßer landwirtschaftlicher Bewirtschaftung sowie dem Betrieb und der Instandhaltung der B 300 resultieren, nicht ausgeschlossen.

5 Reinigung der PV-Module

Zur Reinigung der PV-Module darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

6 Einfriedung

Es wird eine wolfsichere Einfriedung empfohlen. Es wird auf das UMS - 62e-U8645.0-2018/36-55 vom 02.02.2024 „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ verwiesen.

7 Bodenschutz

7.1 Grundlegende Bodenschutzmaßnahmen bei Bautätigkeiten

7.1.1 Für alle Bodenarbeiten gelten die technischen Regeln DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut“ sowie die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“.

7.1.2 Ein Befahren des Bodens ist zu unterlassen, sofern der Boden durch nasse Witterung oder entsprechende Bodenverhältnisse verdichtet oder anderweitig geschädigt werden könnte. Sofern dies nicht möglich ist, sind lastverteilende Maßnahmen (bspw. Nutzung von Bodenschutzmatten) gemäß DIN 19639 vorzusehen.

7.1.3 Baustelleneinrichtungsflächen sowie Lagerflächen innerhalb des Plangebiets sind bevorzugt auf bereits versiegelten bzw. verdichteten Flächen einzurichten. Bauflächen, die im Verlauf des Vorhabens vollständig versiegelt werden, sind ebenfalls als Baustelleneinrichtungsfläche heranzuziehen, um somit eine Beeinträchtigung umliegender Böden zu vermeiden bzw. zu minimieren.

7.1.4 Mögliche Erschließungswege sind bodenschonend zu befahren (bspw. durch Nutzung lastenverteilernder Maßnahmen).

- 7.1.5 Der Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit des Bodens ist besondere Beachtung zu schenken. Aus diesem Grund sollten ausschließlich Kettenfahrzeuge genutzt werden (Pressung max. 15 kPa).
- 7.1.6 Eventuell anfallendes Bodenmaterial ist vor Ort oder an anderer Stelle wiederzuverwerten. Sollte der anfallende Bodenaushub weder vor Ort noch unmittelbar an anderer Stelle wiederverwendet werden, ist dieser fachgemäß und unter Einhaltung der allgemeingültigen Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu entsorgen.

8 Verkehr und Erschließung – Bundesstraße B 300

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Bundesstraße besteht in einem Abstand bis 20 m vom äußeren befestigten Fahrbahnrand ein Anbauverbot für Hochbauten und bauliche Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG).

In einer Entfernung von 40 m zum äußeren befestigten Fahrbahnrand dürfen bauliche Anlagen nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde errichtet werden.

Gemäß § 11 Abs. 2 FStrG dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Bei der Errichtung der Einfriedung innerhalb der Anbauverbotszone sowie der Anpflanzung der Eingrünung ist darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird.

IV. INKRAFTTRETEN UND AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan Nr. 20 „SO Freiflächenphotovoltaikanlage westlich Ustersbach und nördlich B 300“, Gemeinde Ustersbach tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Ustersbach, den

.....
Erster Bürgermeister

(Siegel)